

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Otto-Friedrich-Universität Bamberg - 96045 Bamberg

An das
wissenschaftsstützende Personal

DIE KANZLERIN

Dr. Dagmar Steuer-Flieser

Bearbeitung:
Raimund Oswald
Referat III/2
Tel. +49 (0) 951 / 863 1068
Fax +49 (0) 951 / 863 4061
raimund.oswald@uni-bamberg.de
personal3-2@uni-bamberg.de

Neuregelung des Homeoffice ab 01.07.2022

9. Juni 2022e

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

III/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronapandemie hat dazu geführt, dass sich das Arbeitsleben auch in vielen Bereichen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg von einem Tag auf den anderen komplett verändert hat.

Ob Homeoffice, virtuelle Zoom-Besprechungen oder Teams-Meetings, viele Beschäftigte wurden mit neuen Gegebenheiten konfrontiert und mussten ihre Tätigkeit in kürzester Zeit umstellen.

Deshalb möchte ich die Gelegenheit auch nutzen, Ihnen allen dafür zu danken, wie Sie die Herausforderungen angenommen und gemeistert haben.

Mit dem Beginn des Sommers sind wir nun dabei, wieder zurückzukehren in die von Vielen sogenannte „neue Normalität“. Diese führt auch dazu, dass wir die derzeit noch geltende Möglichkeit des „freiwilligen Homeoffice“ zum 30.06.2022 beenden werden. Ab 01.07.2022 gilt dann wieder reguläre Anwesenheit am Arbeitsplatz. Homeoffice kann im Rahmen des überarbeiteten Handlungsleitfadens Telearbeit, der als Anlage beigefügt ist, beantragt und genehmigt werden.

BESUCHSADRESSE
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Kapuzinerstraße 20/22
Zi. 02.21
96047 Bamberg

BRIEFADRESSE
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
96045 Bamberg

Nachdem viele Beschäftigte den Umgang mit Homeoffice in den letzten zwei Jahren kennen und auch schätzen gelernt haben, wird der Wunsch nach Fortsetzung von Homeoffice in einem bestimmten Umfang sicherlich bei vielen von Ihnen bestehen.

Wir wollen mit dem neuen Handlungsleitfaden zwar einerseits wieder einen Rahmen setzen, im Vergleich zum früheren Handlungsleitfaden aber auch mehr Flexibilität ermöglichen.



Die wichtigsten Regelungen möchte ich Ihnen darlegen:

- Homeoffice kann grundsätzlich mit Zustimmung der/des direkten Vorgesetzten mit bis zu 50% der Arbeitszeit beantragt werden. Ob und in welchem Umfang die Gewährung von Homeoffice innerhalb dieses Rahmens erfolgt, liegt im Ermessen des Vorgesetzten, der im Rahmen seiner Entscheidung die dienstlichen Belange und die ungestörten Arbeitsabläufe innerhalb der jeweiligen Einheit zu berücksichtigen hat. Homeofficeanteile über 50 % werden nur im Ausnahmefall genehmigt, hierfür ist eine gesonderte Begründung und die Zustimmung der Kanzlerin erforderlich
- Dabei wird im Antrag und der Genehmigung künftig nur noch der %-Satz für den Umfang des Homeoffice angegeben. Die konkrete Einbringung (Homeofficearbeitstage/-zeiten) ist mit den jeweiligen direkten Vorgesetzten zu vereinbaren. Damit kann Homeoffice sehr flexibel erfolgen. Auf das gesamte Kalenderjahr darf dann der beantragte und genehmigte %-Satz Homeoffice nicht überschritten werden. Für die Einbringung und Verteilung liegt die Verantwortung damit in erster Linie bei den Beschäftigten und den Vorgesetzten.
- Bisher konnte Telearbeit jeweils für zwei Jahre beantragt werden. Nach der erstmaligen Genehmigung für zwei Jahre ist künftig eine Verlängerung auch um bis zu vier Jahre möglich.
- Bisher war Homeoffice grundsätzlich erst nach einer Zugehörigkeit zur Universität Bamberg von einem Jahr möglich, künftig kann Homeoffice nach sechs Monaten Zugehörigkeit zur Universität Bamberg genehmigt werden. Für die Inanspruchnahme von Homeoffice vor sechs Monaten Betriebszugehörigkeit ist eine gesonderte Begründung und die Entscheidung der Kanzlerin erforderlich.
- Die Rahmenzeit wird von bisher 06.45h – 19.00h angepasst auf 06.30h – 19.00h. Damit ist ab 01.07.2022 ein Dienstbeginn (ob vor Ort oder im Homeoffice) ab 06.30h möglich.

2 / 4

Die Eröffnung der Möglichkeit zu Homeoffice für einen großen Anteil der Beschäftigten führt jedoch auch dazu, dass Vorgesetzte und Unileitung im Blick behalten müssen, dass der jetzt wieder verstärkt auch in Präsenz anlaufende Dienstbetrieb mit persönlichen Vorsprachen, Besprechungen usw. und die auch in den Pandemie Jahren durchaus teilweise fehlenden Kontakte am Arbeitsplatz wieder eine wichtige Rolle spielen. So gut die Pandemiezeiten mit ihren Herausforderungen mit hohen Anteilen im Homeoffice gemeistert worden sind, werden verstärkte Anwesenheiten, Vorsprachen, Besprechungen dennoch eine insgesamt stärkere Anwesenheit erfordern. Deshalb sind bei allen positiven Erfahrungen im Homeoffice dennoch einige Regeln für den künftigen Dienstbetrieb zu beachten:

- **Im Homeoffice ist die Erreichbarkeit per Telefon und Email zu gewährleisten.**
Leider zeigte sich gerade in Phasen von sehr hohen Homeofficeanteilen, dass teilweise Telefone auf ein Telefon umgestellt sind, dort aber ebenfalls niemand erreichbar ist. Emails mit der Bitte um dringenden Rückruf wurden trotz noch längerer Anwesenheit nicht mehr gelesen. Eine Umstellung auf andere Beschäftigte darf deshalb im Homeoffice nur

dann erfolgen, wenn dies aus dienstlichen Gründen kurzzeitig unbedingt notwendig ist (z.B. Videobesprechung). In allen anderen Fällen gehen wir davon aus, dass die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Seitens der Universität Bamberg ist die Einführung eines neuen Telefonsystems geplant, so dass ab dessen Einführung auch keine Umstellung auf das private Telefon mehr erforderlich sein wird und bei Anrufen auch keine private Nummer mehr angezeigt wird. Bis zur Einführung des neuen Systems haben Beschäftigte auch die Möglichkeit, die Anzeige ihrer Privatnummer ggf. an ihrem privaten Telefon zu unterdrücken.

- Diese Eigenverantwortung erstreckt sich ebenfalls auf die arbeitsschutzrechtlichen, sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen des Arbeitsplatzes im Homeoffice. Alle Antragsteller müssen mit dem Antrag dann auch eine Checkliste zur Arbeitssicherheit ausfüllen (Formular siehe Anlage 2).

Bei der Entscheidung ob und ggf. in welchem Umfang Homeoffice ermöglicht werden kann, wird neben der persönlichen Eignung und den Erforderlichkeiten des Dienstbetriebs auch die Homeofficesituation in Ihrem jeweiligen Arbeitsbereich eine Rolle spielen müssen. Wenn z.B. bei 10 Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Bereich von allen künftig 50% Homeoffice beantragt würden, könnte der Dienstbetrieb deutlich stärker betroffen sein, als wenn eine oder einer von 10 einen solchen Antrag stellt. Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn Vorgesetzte z.B. anhand einer Vielzahl von Anträgen bestimmte Grenzen sehen. Auch wenns die letzten zwei Jahre gezeigt haben, dass Homeoffice in vielen Bereichen gut funktioniert, ist die Situation künftig dennoch wieder eine andere, wenn Beschäftigte und Studierende wieder vor Ort sind und damit auch Ihre Anwesenheit evtl. wieder in einem größeren Maß erforderlich werden könnte.

Mit der Beendigung des freiwilligen Homeoffice zum 30.06.2022 gilt ab 01.07.2022 ausnahmsweise, dass alle Beschäftigten, die einen Homeofficeantrag entsprechend des Handlungsleitfadens gestellt haben, mit Zustimmung des Vorgesetzten zunächst Homeoffice in dem beantragten Umfang ab 01.07.2022 arbeiten können. Die Bearbeitung der Genehmigungsschreiben und der Telearbeitsverträge wird aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen und erfolgt dann rückwirkend. Für alle künftigen Verlängerungen und Neuanträge gilt dann, dass diese spätestens sechs Wochen vorab beantragt werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass der Handlungsleitfaden Telearbeit zum 01.07.2022 geändert worden ist. Damit verbunden ist, dass auch am Antragsformular (Anlage 1) Änderungen vorgenommen worden sind. Zudem ist jetzt auch die Anlage 2s (Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung Telearbeit) bei allen Anträgen ebenfalls auszufüllen und den Vorgesetzten zur Kenntnis zu geben.

Alle Beschäftigten, die bereits über einen noch laufenden Telearbeitsvertrag bzw. ein entsprechendes Genehmigungsschreiben verfügen, müssen zum 01.07.2022 nichts unternehmen. Die bereits genehmigte Telearbeit gilt ganz regulär auch für die Neuregelungen für den verbleibenden Genehmigungszeitraum weiter. Sie müssen erst sechs Wochen vor Auslaufen der bestehenden Genehmigung ggf. eine weitere Verlängerung beantragen.

Mit Einverständnis Ihrer bzw. Ihres Vorgesetzten können die Neuregelungen wie z.B. die stärkere Flexibilität unabhängig von der genehmigten Telearbeit dennoch angewendet werden, z.B. kann die Festlegung auf feste Telearbeitstage mit Einverständnis der Vorgesetzten aufgehoben werden.



4 / 4

Mit freundlichen Grüßen

Crone
Vertreter der Kanzlerin